

TOTALREVISION DER GEMEINDEORDNUNG BERICHT ZUM VERNEHMLASSUNGSENTWURF

AUSGANGSLAGE

Auf den 1. Januar 2018 wurde das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft gesetzt, das die Grundzüge der Organisation und des Finanzhaushalts der politischen Gemeinden und Schulgemeinden regelt. Innerhalb dieses neuen Gesetzesrahmens ordnen die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig. Die Städte und Gemeinden müssen ihre Gemeindeordnungen bis Ende 2021 den neuen übergeordneten Bestimmungen anpassen. Die Änderung der Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die aktuell gültige Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon stammt aus dem Jahr 1997. In der Zwischenzeit erfuhr die Gemeindeordnung verschiedene Teilanpassungen. Für die nun anstehende Totalrevision der Gemeindeordnung hat der Stadtrat folgende Rahmenbedingungen definiert:

- An der parlamentarischen Gemeindeorganisation wird festgehalten.
- Die aktuelle Mitgliederzahl der Legislative und Exekutive wird übernommen.
- Die im Laufe der Amtsdauern 2014 – 2018 und 2018 – 2022 im Rahmen von Teilrevisionen der Gemeindeordnung herbeigeführten Änderungen werden soweit als möglich in die neue Gemeindeordnung überführt.

Basis für die Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung bildeten die Mustergemeindeordnung des Kantons für Parlamentsgemeinden sowie die aktuelle Gemeindeordnung von Illnau-Effretikon. Auf bereits übergeordnet Geregeltes wird in der totalrevidierten Gemeindeordnung weitestgehend verzichtet, ausser dessen Erwähnung ist der Vollständigkeits- und Lesbarkeitshalber zweckmässig.

VERNEHMLASSUNG ZUM GEMEINDEORDNUNGSENTWURF

Der Stadtrat präsentiert den Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung und legt diesen zur Vernehmlassung öffentlich ein. Jede Person und Organisation mit Wohnsitz oder Sitz in Illnau-Effretikon ist eingeladen, sich zum Gemeindeordnungsentwurf zu äussern. Die schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf der Gemeindeordnung sind bis 3. Januar 2020 dem Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon, E-Mail praesidiales@ilef.ch zukommen zu lassen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Vernehmlassung wird der Entwurf der Gemeindeordnung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht.

Der Stadtrat beabsichtigt, nach der Vernehmlassung und der kantonalen Vorprüfung die bereinigte Vorlage bis Ende Mai 2020 dem Gemeindeparlament zur Beratung zu unterbreiten. Die Urnenabstimmung ist im 1. Quartal 2021 vorgesehen, sodass die neue Gemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat voraussichtlich auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden kann.

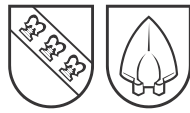
Kontaktperson

Peter Wettstein
Direkt 052 354 24 18
peter.wettstein@ilef.ch

Stadthaus

Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
stadtrat@ilef.ch
www.ilef.ch
facebook.com/stadtilef



ZU DEN BESTIMMUNGEN IM GEMEINDEORDNUNGSENTWURF

I. Allgemeine Bestimmungen

Die bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung werden übernommen. Neu werden in diesem Abschnitt auch die grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeindefinanzen aufgenommen (bisher § 26a Gemeindeordnung).

Die Bezeichnung „Stadtrat“ für den Gemeindevorstand wird beibehalten. Für den Grossen Gemeinderat wird der Begriff „Gemeindeparlament“ gemäss neuem kantonalen Recht übernommen.

II. Die Stimmberechtigten

Am politischen Wohnsitz in Illnau-Effretikon für die Wahl in städtische Behörden wird festgehalten. Wie bisher genügt für die Betreibungsbeamtin bzw. den Betreibungsbeamten sowie die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter der politische Wohnsitz im Kanton Zürich.

Die Wahlverfahren bleiben grundsätzlich unverändert. Eine Ausnahme bildet die Wahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters. Für dieses Amt ist neu auch bei Erneuerungswahlen die stille Wahl möglich, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Dasselbe gilt neu auch für die Ersatzwahlen in den Stadtrat.

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident soll weiterhin als Stadtrat gewählt und von diesem im Rahmen seiner Konstituierung bestimmt werden.

Dem obligatorischen Referendum unterstehen gemäss dem kantonalen Recht neu explizit Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden sowie über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.

Die Finanzkompetenzen aller Organe bleiben unverändert. Auf eine Anpassung an den Landesindex (seit 1997 rund + 10 %) wird verzichtet.

Beim fakultativen Referendum muss das Quorum für das Volksreferendum aufgrund der übergeordneten Bestimmungen auf 300 Unterschriften gesenkt werden (bisher 500 Unterschriften). Neu gilt eine Referendumsfrist von 60 Tagen (bisher 30 Tage). Auf die bisherige Aufzählung der Geschäfte, welche aufgrund des übergeordneten Rechts vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind, wird verzichtet.

III. Das Gemeindeparlament

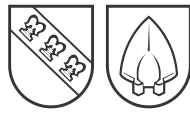
Die Regelungen über das Gemeindeparlament (bisher Grosser Gemeinderat) in der Gemeindeordnung wurden insbesondere bei den Bestimmungen über die parlamentarischen Instrumente und die Organisation des Parlamentes gekürzt. Diese sind entweder in den übergeordneten Grundlagen festgehalten oder in einem Organisationserlass des Parlaments weiter zu definieren.

Bei den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen des Gemeindeparlamentes soll die Kompetenz zur Genehmigung des stadträtlichen Organisationserlasses gestrichen werden. Der Stadtrat trägt die Hauptverantwortung für die Aufgabenerfüllung der Stadt und soll daher die Aufbau- und Ablauforganisation der operativen Ebene den Bedürfnissen entsprechend eigenständig regeln können. Neu ist gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte die Mitgliederzahl des Wahlbüros entweder in der Gemeindeordnung abschliessend zu regeln oder das Gemeindeparlament hat darüber zu entscheiden. Der Gemeindeordnungsentwurf sieht die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros durch das Gemeindeparlament vor. An der übrigen Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive wird festgehalten.

Bei den Finanzbefugnissen wird vorgeschlagen, dass das Gemeindeparlament nur noch für Kreditabrechnungen zuständig ist, bei denen die Ausgaben von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen wurden, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt. Andernfalls soll diese Kompetenz beim Stadtrat liegen.

IV. Die Behörden

Die Offenlegung der Interessenbindung der Behördenmitglieder, welche nach dem neuen Gemeindegesetz vorgeschrieben ist, wird in die Gemeindeordnung aufgenommen. Die Ausführungsbestimmungen hat der Stadtrat in seinem Organisationserlass festzulegen.



DER STADTRAT

Die Bezeichnung der einzelnen stadträtlichen Ressorts erfolgt neu durch den Organisationserlass des Stadtrates. Die bisherige explizite Aufführung der Ressorts in der Gemeindeordnung entfällt. Im Übrigen wird an der bewährten Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive festgehalten. Eine Klärung wird herbeigeführt, indem geregelt wird, dass der Stadtrat für die Festlegung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien zuständig ist. Bislang gab es dafür keine Regelung in der Gemeindeordnung und es wurde daher die Zuständigkeit beim Gemeindeparlament vermutet. Aufgrund der eher geringen strategischen Bedeutung dieser Geschäfte scheint eine Delegation an den Stadtrat zweckmässig. Ebenso wird im Hinblick auf den bevorstehenden Erlass eines kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes definiert, dass der Stadtrat zuständig ist für die Bestimmungen über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Wie bisher kann der Stadtrat Gemeindemitarbeitenden bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

DIE SCHULPFLEGE

An den bisherigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulpflege wird festgehalten. Die unterstellten Kommissionen müssen neu in der Gemeindeordnung ausdrücklich aufgeführt sein. Deren Ausgestaltung ergibt sich aus einem Behördenersass der Schulpflege. Ebenso muss eine Schulkonferenz gemäss kantonalem Recht bestehen.

DIE SOZIALBEHÖRDE

An den bisherigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Sozialbehörde wird festgehalten. Die Finanzbefugnisse der Sozialbehörde wurden präzisiert, so dass diese über budgetierte neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- und budgetierte neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck beschliessen kann. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Diese war aber in der bisherigen Gemeindeordnung nicht geregelt.

DIE BAUBEHÖRDE

An den bisherigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Baubehörde wird festgehalten.

ANTRAGSRECHT DER EIGENSTÄNDIGEN KOMMISSIONEN

Alle eigenständigen Kommissionen (Schulpflege, Sozialbehörde und Baubehörde) behalten wie bisher das direkte Antragsrecht an das Gemeindeparlament. Der Stadtrat besitzt nur das Recht, dem Gemeindeparlament eine Abstimmungsempfehlung zu den Anträgen der eigenständigen Kommissionen zu unterbreiten.

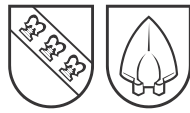
V. Weitere Stellen

Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung hält die Aufgaben und das Vorgehen für die Einsetzung der finanztechnischen Prüfstelle fest. Wie bisher soll diese durch die Rechnungsprüfungskommission und den Stadtrat gemeinsam bestimmt werden.

Die Vorschriften zum Wahlbüro, zur Betreibungsbeamtin bzw. zum Betreibungsbeamten sowie zur Friedensrichterin bzw. zum Friedensrichter bleiben unverändert.

VI. Ausgliederungen

Die bisherigen Regelungen zum Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen werden unverändert bzw. mit kleineren redaktionellen Anpassungen übernommen.



VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die bisherige Gemeindeordnung wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung aufgehoben. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung bestimmt der Stadtrat.

VERZICHT AUF OMBUDSSTELLE UND DATENSCHUTZSTELLE

In der Gemeindeordnung könnte bestimmt werden, dass eine gemeindeeigene Ombudsstelle eingerichtet wird oder die Ombudsstelle des Kantons für die Stadt zuständig sein soll. Der Stadtrat sieht davon ab. Zum Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz hat der Stadtrat eine umfassende Weisung für die Mitarbeitenden erlassen und auch eine unabhängige externe Vertrauensstelle bezeichnet. Für Anliegen aus der Bevölkerung sowie bei Unzufriedenheit mit der Stadtverwaltung stehen die Stadträtinnen und Stadträte für Gespräche zur Verfügung. Der Anschluss an die kantonale Ombudsstelle mit jährlich wiederkehrenden Kosten von rund 8'000 Franken rechtfertigt sich nach Ansicht des Stadtrates nicht. Von diesem Angebot haben andere Gemeinden bislang auch kaum Gebrauch gemacht.

Ebenso verzichtet der Stadtrat darauf, eine gemeindeeigene Datenschutzstelle einzurichten. Der Stadtrat hat das Notwendige zur Informationssicherheit gemäss den Empfehlungen des kantonalen Datenschutzbeauftragten in einer separaten Weisung geregelt.

JUGENDPARLAMENT

Am 3. Oktober 2019 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat von Markus Annaheim, SP, und Mitunterzeichnende, betreffend Schaffung eines Jugendparlamentes oder den entsprechenden Strukturen an den Stadtrat überwiesen. Falls ein Jugendparlament geschaffen und diesem auch gewisse Kompetenzen eingeräumt werden sollen, müssten diese in der Gemeindeordnung verankert werden. Um nicht die Erkenntnisse aus der Prüfung des Postulats vorwegzunehmen, verzichtet der Stadtrat darauf, in den Vernehmlassungsentwurf zur neuen Gemeindeordnung Bestimmungen über ein Jugendparlament aufzunehmen.

24. Oktober 2019

Stadtrat Illnau-Effretikon